

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Nichthaushaltskunden ab 01.05.2026

Ab 01.05.2026 gelten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH die untenstehend veröffentlichten Preise für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Kunden die keine Haushaltskunden* sind.

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden **ohne registrierende Leistungsmessung**

| | | |
|---------------------|-------|-----------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 15,00 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 70,00 Euro/Jahr |

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden **mit registrierender Leistungsmessung**

| | | |
|---------------------|-------|--------------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 15,00 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 1.500,00 Euro/Jahr |

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die **reine Energielieferung**.

Die genannten Arbeitspreise enthalten die Konzessionsabgabe (KA), die an die Stadt Eichstätt abzuführen ist, die erhobenen bzw. abzuführenden Netzentgelte, die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Stromsteuer gemäß StromStG, die Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 Umlage nach § 19 StromNEV), die Offshore-Netzumlage (§ 17f EnWG).

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Eichstätt, 28.04.2026
STADTWERKE EICHSTÄTT
Versorgungs-GmbH